

Baustellen-, Montage- und Dienstleistungsordnung

Diese Baustellen-, Montage- und Dienstleistungsordnung (nachfolgend: „**BMDO**“ genannt) dient dem Schutz der Walterscheid GmbH mit Sitz in 53797 Lohmar, Hauptstraße 150 (nachfolgend: „**WAL**“ genannt), dessen Betriebsangehörigen sowie den Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen und dem Werksgelände (nachfolgend „**WAL - Werk**“, „**WAL - Einrichtungen**“ oder „**WAL - Werkshallen**“ genannt).

Der Dienstleister hat selbst und hat - sofern er Subunternehmer beauftragt - sicherzustellen, dass seine Subunternehmer bei und im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen (nachfolgend „**Dienstleistung/en**“ oder „**Arbeiten**“ genannt) sämtliche Sicherheitsvorkehrungen so getroffen werden, dass nicht nur seine eigenen Beschäftigten, sondern auch die Beschäftigten von WAL und die **WAL - Einrichtungen** vor Schäden jeglicher Art geschützt werden.

Der Dienstleister hat nachfolgende Regelungen einzuhalten und im Fall vom Einsatz von Subunternehmern sicherzustellen, dass seine Subunternehmer nachfolgende Regelungen ebenfalls einhalten. Werden in den nachfolgenden Abschnitten lediglich der „**Dienstleister**“ genannt, ist daher selbstverständlich auch der ggf. durch ihn eingesetzte Subunternehmer gemeint.

Unbeschadet aller zwischen dem Dienstleister und WAL getroffenen Vereinbarungen und Koordinierungen ist und bleibt der Dienstleister als Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten und für seinen etwaigen Subunternehmer, beim Einsatz im **WAL - Werk** für die Durchführung aller im Zusammenhang mit den Dienstleistungen stehenden sicherheitstechnischen, umweltschützenden und energieeffizienten Maßnahmen verantwortlich. Hierzu sind neben dieser **BMDO** u.a. auch alle für den Bereich und die Tätigkeit einschlägigen berufsgenossenschaftlichen, technischen verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Richtlinien, die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die allgemeine einsatz-, auftrags- bzw. vertragsbezogene Sicherheitsunterweisung von WAL maßgebend. Die Sicherheitsunterweisung ist für jeden Beschäftigten des Dienstleisters zwingend durchzuführen, der sich zum Zwecke der Durchführung einer Tätigkeit auf das **WAL - Werk** begibt, und wird durch den **WAL - Werkschutz - Mitarbeiter** oder durch den betreffenden **WAL - Anforderer** vorgenommen. Durch die betreffenden **WAL - Fachbereiche** sind ggf. Ergänzungen bei der Sicherheitsunterweisung vorzunehmen.

Der Dienstleister wurde darüber informiert, dass diese **BMDO** von Zeit zu Zeit aktualisiert wird. Für den Dienstleister ist die jeweils aktuellste vom **WAL - Anforderer** erhaltene Fassung verbindlich.

Als zertifiziertes Unternehmen ist WAL verpflichtet, gemäß den gültigen Normen- und rechtlichen Anforderungen zu handeln. WAL hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, insbesondere Dienstleister, die im Auftrag von WAL arbeiten, einbezogen werden.

Jeder für WAL tätige Dienstleister verpflichtet sich hiermit, seine Beschäftigten und die durch ihn eingesetzten Subunternehmer nachweislich und vollständig über alle, die für die Dienstleistung anwendbaren und notwendigen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen und den Inhalt dieser BMDO vor Aufnahme einer Arbeit zu unterweisen. Alle Dienstleister (Handwerker / Servicemitarbeiter) haben sich vor betreten/befahren des Werksgeländes ausschließlich am Tor 2 (Aggerstraße 4, 53797 Lohmar) anzumelden.

Um die Einhaltung von anwendbaren Normen- und rechtlichen Anforderungen sicherstellen zu können, hat der Dienstleister an jeder von WAL vorgeschriebenen Unterweisung vor Erbringung der Dienstleistung teilzunehmen. Die Unterweisungen werden regelmäßig wiederholt.

Der Dienstleister ist dafür verantwortlich und hat auf Anfrage mit entsprechenden Dokumentationen nachzuweisen, dass er jeden bei WAL tätigen Beschäftigten und/oder Subunternehmer ausreichend bzgl. dieser BMDO und den geltenden Bedingungen geschult und - sofern anwendbar - die Schulung mindestens 1 x jährlich wiederholt bzw. erneuert hat.

Abkürzungen:

BMDO	Baustellen-, Montage- und Dienstleistungsordnung	WAL	Walterscheid GmbH / Lohmar
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge		

Der Dienstleister hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder Subunternehmer während des Aufenthalts im WAL - Werk den Anweisungen des Anforderers, Sicherheits- oder Werksschutzmitarbeitern zur Gefahrenabwehr Folge zu leisten hat.



**Aus Sicherheitsgründen ist es unabdingbar, dass die „Baustellensprache“ DEUTSCH ist. Nur in Ausnahmefällen wird ENGLISCH akzeptiert.
Alle Mitarbeiter müssen in der Lage sein, im Notfall Anweisungen zu verstehen und zu befolgen!**



Aus Sicherheitsgründen ist die *Handy - Nutzung privater und/oder vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Handys grundsätzlich nur im Büro des WAL - Anforderers, der Pausenräume und außerhalb der WAL - Werkshallen zulässig.

***Nur zur Meldung von Notfällen, insbesondere von Unfällen, Katastrophen bzw. dem Schweißscheinverfahren, ist die Handy - Nutzung in den WAL - Werkshallen zulässig!**

Der Dienstleister erkennt an, dass WAL jederzeit berechtigt ist, nach ihrem Ermessen Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Dienstleister daraus ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung erwächst.

Hält sich der Dienstleister und/oder Subunternehmer trotz Aufforderung nicht an diese BMDO, so ist WAL berechtigt, eine umgehend Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der BMDO sichergestellt ist. Hieraus entstehende Kosten trägt der Dienstleister.

A Allgemeines

1. Betriebliche **Notruf - Nummern**

Feuerwehr (intern)	112	Ersthelfer / Ersthelferaum Tor 1	3759
Notruf	112	Betriebl. Brandschutz (präventiv)	3505
Werkschutz Tor 1	3759	Abteilung Arbeitssicherheit	3822 oder 3505

2. **Eigene Arbeits- und Wegeunfälle hat der Dienstleister selbst zu bearbeiten. Für die Erstversorgung steht bei WAL ein Ersthelferaum an Tor 1 (Haustelefon 3759) zur Verfügung. Bei Unfällen ist immer unverzüglich die Abteilung Arbeitssicherheit (Haustelefon 3505 bzw. 3822) zu informieren.**

3. Vor Betreten/Einfahren des WAL - Werk hat sich der Dienstleister am Tor 2 (Aggerstraße 4, 53797 Lohmar) zu melden und dann den Verantwortlichen WAL - Anforderer (Ansprechpartner) über seine Anwesenheit zu informieren. Dies kann - nach vorheriger Absprache - auch durch den Werkschutzmitarbeiter am Tor 2 erfolgen.

4. Der Dienstleister hat sich ausschließlich in den für die Arbeitsdurchführung erforderlichen und durch die einsatzbezogene Sicherheitsunterweisung festgelegten Bereichen aufzuhalten bzw. ausschließlich die entsprechend abgestimmte Zuwegung zu nutzen. Das Betreten anderer als für die Ausführung der Arbeiten zugewiesener Bereiche, inkl. der bekannten Zuwegung, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis durch den verantwortlichen WAL - Anforderer und nach vorheriger Einweisung in die dortigen Gefahren erlaubt.

5. Der Dienstleister ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere für die Einhaltung der von seiner Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich.

6. *Der Dienstleister hat vor Aufnahme der Arbeiten bei WAL schriftlich nachzuweisen (Rahmenverträge jährlich), dass er durch eine auf seine Kosten abgeschlossene Versicherung für Schäden, die WAL aufgrund der Tätigkeiten des Dienstleisters, seiner Beschäftigten oder der Tätigkeiten der von ihm beauftragten Subunternehmer entstehen, in vorher vereinbarter Versicherungshöhe und für die gesamte Dauer der Erbringung der Dienstleistung ausreichend versichert ist. Der Nachweis einer Versicherung hat er an den WAL - Anforderer unaufgefordert durch Vorlage der Versicherungspolice zu erbringen.*

7. *Der Dienstleister hat vor Durchführung der Arbeiten mit besonderen Qualifikationsanforderungen die ggf. notwendigen Qualifikationsnachweise unaufgefordert dem WAL - Anforderer vorzulegen.*

8. Der Dienstleister sollte möglichst über eine der Zertifizierungen gemäß ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 oder ISO 50001 verfügen. Sollte er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keines dieser Zertifikate vorlegen können, behält sich WAL vor, die Erfüllung der Mindestforderungen o.g. Normen im Rahmen eines Audits zu prüfen.

B **Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz**

Der Dienstleister ist stets zur sicherern Ausführung der Arbeiten verpflichtet, hat sich vor Ausführung der Arbeiten mit dem verantwortlichen WAL - Anforderer über die Gefährdungen und Bedingungen am Arbeitsplatz zu informieren, den Arbeitsprozess bzw. die Arbeitsverfahren festzulegen und die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für alle Beteiligten zu definieren (z.B. Hubsteiger, PSA, Abschalten von Aggregaten, Freimessungen, etc.).

Der Dienstleister hat vor Durchführung der Arbeiten eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und dem WAL-Anforderer vorzulegen. *Liegt die Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten nicht vor, so ist der WAL-Anforderer berechtigt, die Durchführung der Arbeiten so lange auszusetzen, bis eine entsprechende Beurteilung erfolgt ist.*

Während der Arbeiten hat sich der Dienstleister immer nochmals von der aktuellen Sicherheit des Arbeitsbereiches zu überzeugen. Dazu gehört insbesondere das Prüfen der Abdeckungen von Deckenöffnungen, Sicherungsarbeiten an Dächern, der Geländer an Treppen und Bühnen sowie der für die Montage erforderlichen Rüstungen.

Gemäß den am jeweiligen Arbeitsplatz vorherrschenden Gefährdungen ist der generellen einsatz-, auftrags- bzw. vertragsbezogenen Sicherheitsunterweisung des Dienstleisters durch den WAL - Anforderer Folge zu leisten.

Die Arbeiten sind gemäß den mit dem verantwortlichen WAL - Anforderer getroffenen Absprachen auszuführen. Abweichungen von den Arbeitsabläufen können zu erhöhten Risiken führen und sind nur nach erneuter Absprache mit dem verantwortlichen WAL - Anforderer und erneuter Gefährdungsbeurteilung erlaubt.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen (Wegen, Eingängen, usw.) an Fassaden und an bzw. auf Dächern sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw. Schutzdächer zu erstellen und der Raum ist vor Beginn der Arbeiten vom Dienstleister an der Einsatzstelle entsprechend abzusichern.

Der Einsatz von z.B. Leitern, Roll-/Gerüsten, Hub- bzw. Scherenbühnen, etc. ist ausschließlich (auch nur bei kurzfristigem oder gelegentlichem Einsatz) für schriftlich ein- bzw. unterwiesene Beschäftigte des Dienstleisters erlaubt. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder unzureichend ein- bzw. unterwiesene Beschäftigte des Dienstleisters entstehen, haftet ausschließlich der Dienstleister (HINWEIS: hierzu A 6. beachten).

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (z.B. Schächte, Kanäle, etc.) sind vom Dienstleister durch geeignete Mittel (z.B. Geländer, Stahlabdeckungen, Gitterroste) ausreichend zu sichern. Seile, Ketten, etc., sind dafür nicht zulässig! Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein - Sonderbeleuchtungen sorgt der Dienstleister unter Einhaltung der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Arbeiten in Höhen: Sämtliche Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Unfallverhütungen für Arbeiten in Höhen, die bei diesen Arbeiten zugunsten des Dienstleister oder seines Subdienstleisters sind, erfolgen auf Kosten des Dienstleisters.

Vor Beginn der Arbeiten in Höhen ist vom Dienstleister ein Unterweisungsnachweis zur Absturzsicherung beizubringen sowie der entsprechende Erlaubnisschein zur Durchführung von Arbeiten in Höhen vollständig ausgefüllt der Werkssicherheit, Tor 1 (Hauptstraße 150, 53797 Lohmar / Haustelefon 3759) vorzulegen. Vordrucke des Erlaubnisscheins für Arbeiten in Höhen können über den WAL - Anforderer bezogen werden. Liegt der Erlaubnisschein nicht oder nicht vollständig vor, erfolgt von WAL keine Freigabe und die Arbeiten dürfen nicht aufgenommen werden. Etwaige hieraus entstehende Kosten und Schäden sind vom Dienstleister zu tragen.

*Innerhalb der WAL - Werkshallen besteht eine generelle Tragepflicht für Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Warnweste sowie zusätzlich Gehörschutz in den ausgewiesenen Fertigungs- und Montagebereichen. Die *Handy - Nutzung ist grundsätzlich nur in Notfällen zulässig. Hierzu bitte unbedingt den Hinweise auf Seite 2 beachten.*

Bei Abweichungen von den vereinbarten und protokollierten Arbeitsabläufen und/oder Ausführung der Arbeiten ohne die ggf. jeweils erforderliche Erlaubnis kann die WAL vom Dienstleister die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € pro Zuwiderhandlung verlangen. Zudem kann WAL dem Dienstleister im Falle einer Zuwiderhandlung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger

ger Wirkung kündigen. Der etwaige Anspruch des Dienstleisters aus daraus resultierenden Schäden und Kosten, insbesondere entgangenen Gewinn oder entgangenes Geschäft, ist ausgeschlossen. Der Dienstleister hat WAL in einem solchen Fall sämtliche etwaige tatsächlich entstandene Kosten und Schäden auf erstes Anfordern vollumfänglich zu erstatten, die WAL aufgrund der Kündigung des Dienstleisters in Folge einer Zuwiderhandlung eines Dienstleisters entstehen und WAL von sämtlichen möglicherweise daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

C Feuergefährliche Arbeiten

Heißenarbeiten, Arbeiten mit Funkenflug oder offene Feuererscheinung (z.B. Flexen, Trennen, Brennschneiden, Autogen-, sowie Elektro - Schweißen, Löten, etc.) sind außerhalb der Schlosserei - Werkstätten und der Produktionsschweißereien in Hallen und im Abstand von Gebäuden unter 5 Meter und auf Dächern ausdrücklich verboten.

Sind derartige Arbeiten unvermeidbar, so hat der Dienstleister den WAL - Anforderer darüber rechtzeitig zu informieren und hat vor Beginn der Arbeiten einen hierfür notwendigen befristete Erlaubnisschein (Schweißscheinverfahren) beim WAL - Anforderer einzuholen. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind zwingend einzuhalten und werden von diesem überprüft.

Allgemeine Erläuterungen/Anweisungen zum WAL - Schweißscheinverfahren (befristeter Erlaubnisschein!):

Grundsätzlich muss der beschriebene Einsatzort im WAL - Werk mit der entsprechenden WAL - Raumnummer und ggf. in den Hallenbereichen mit den entsprechenden Koordinaten auf dem befristeten Erlaubnisschein dokumentiert werden.

1. *Der Erlaubnisschein ist zwingend vor Beginn der Arbeiten durch den Dienstleister am Tor 1 (Hauptstraße 150, 53797 Lohmar) abzugeben.*
2. Ein Erlaubnisschein kann für mehrere zusammenhängende Arbeitstage (nicht länger als eine Kalenderwoche!) an der gleichen Einsatzstelle ausgestellt werden.
3. In diesem Fall ist der Schein vom Dienstleister jeden Abend am Tor 1 (Hauptstraße 150, 53797 Lohmar) abzugeben und zu Beginn des nächsten Tages wieder abzuholen.
4. Der diensthabende Werkschutzmitarbeiter wird ggf. betroffene Brandmelder an der Einsatzstelle abschalten. Er ist umgehend bei längeren Pausen oder nach Arbeitsende bzw. Abschluss der Arbeiten unverzüglich vom Dienstleister zu informieren, damit der Werkschutzmitarbeiter die entsprechenden Brandmelder wieder in Betrieb nehmen kann und ggf. die notwendigen Nachkontrollen an den Einsatzstellen erfolgen können.

Vordrucke des Erlaubnisscheins (Schweißscheinverfahren) können über den WAL - Anforderer bezogen werden.

D Benutzung von WAL - Einrichtungen durch Dienstleister und/oder dessen Beschäftigte

Die Nutzung von WAL eigenen Maschinen, Gerätschaften und Hilfsmitteln ist für jeden Dienstleister verboten. Besteht aufgrund einer durch die Ausführung der von WAL beauftragten Dienstleistung eine Gefahrensituation oder die dringende Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen von WAL, so darf dies nur nach vorheriger dokumentierter Ein- bzw. Unterweisung des Dienstleisters durch den zuständigen WAL - Anforderer erfolgen.

Kosten, die durch Bedienungsfehler des Dienstleisters entstehen und ggf. daraus entstehende Sach- und Personenschäden, sind vollumfänglich vom Dienstleister zu tragen bzw. von diesem vollumfänglich zu ersetzen.

Die Entnahme von Strom, Druckluft oder Werkswasser durch den Dienstleister, ist WAL vorab mitzuteilen! Kurzfristige oder außergewöhnlich hohe Bedarfe von Strom, Druckluft oder Werkswasser sind mündlich, telefonisch oder per Mail an die Abteilung, **Facility Management** (Haustelefon 3797 bzw. 3367) und/oder an die Abteilung, **Instandhaltung** (Haustelefon 3555) zu melden. Der Dienstleister verpflichtet sich zur Nutzung von energieeffizienten Maschinen und energiesparendem Verhalten.

Ohne die eindeutige, dokumentierte Bestätigung der zuvor genannten Abteilungen, dürfen keine außergewöhnlich hohen Energieentnahmen durch den Dienstleister bei WAL erfolgen, um Verbrauchsspitzen zu vermeiden.

E1 Ausschachtungs- und Erdarbeiten

*Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten, auch außerhalb des WAL - Werks, muss der Dienstleister darauf achten, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Dienstleister eine Zustimmung und Stellungnahme der Abteilung **Facility Management** (Haustelefon 3797 bzw. 3367) und der Abteilung **Instandhaltung** (Haustelefon 3555) einholen.*

E2 Stemm-, Schlitz-, Bohr- und Schneidarbeiten an Decken Wänden und Fußböden

Diese Arbeiten dürfen nur mit nach **VDE** und **BetrSichV** geprüften und geerdeten Maschinen erfolgen. Maschinen ohne Kabelanschluss (z.B. treibstoffbetrieben oder mit Akkumulator) sind mit einem Erdungskabel an einem geeigneten Ableiter (z.B. Hallensäule) metallisch blank zu verbinden. Handwerkzeuge sind nur mit nicht leitenden Handschutzvorrichtungen zu verwenden.

Vor den Arbeiten ist immer die Zustimmung der Abteilung **Instandhaltung** (Haustelefon 3555) und der Abteilung **Facility Management** (Haustelefon 3797 oder 3367) einzuholen. Die zu bearbeitenden Flächen sind vorab zwingend mit einem Metalldetektor zu untersuchen. Sollte sich Metall finden, ist die Stelle zu kennzeichnen und nur nach Freigabe durch die o.g. Abteilungen vorsichtig vom Dienstleister freizulegen. Weitere Maßnahmen werden von den zuvor genannten Abteilungen veranlasst.

F Innerbetrieblicher Transport

Die Nutzung von WAL eigenen bzw. von WAL gemieteten oder geleasteten Hebmachines und Flurförderzeuge ist grundsätzlich verboten. Sollte die Nutzung unumgänglich sein, so dürfen die zuvor genannten Geräte nur benutzt werden, wenn WAL vorab eine schriftliche Benutzererlaubnis (Führerschein für Krane oder Gabelstapler) und eine schriftlich bestätigte Ein- bzw. Unterweisung für das entsprechende Gerät vorlegt und WAL keine Einwände erhebt.

G Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Arbeiten an Gas-, Heißwasser-, Brauchwasser- und Drucklufteinrichtungen dürfen vom Dienstleister nur mit schriftlichen Erlaubnis der Abteilung **Facility Management** (Haustelefon 3797 oder 3367) ausgeführt werden.

Arbeiten an Elektroeinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlichen Erlaubnis der Abteilung **Instandhaltung** (Haustelefon 3555) ausgeführt werden.

H Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, etc.

Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten, etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die von den Abteilungen **Facility Management** und **Instandhaltung** ausdrücklich zugewiesen werden.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit ist der Arbeitsplatz zu säubern und so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Flucht-, Fahr- und Gehwege, Feuerwehrezufahrten und Auffahrten dürfen auf keinen Fall durch Montagematerial, Fahrzeuge, etc. verstellt werden. Anfallende Abfälle sind möglichst getrennt zu halten und gemäß den gesetzlichen Vorschriften, umweltgerecht zu entsorgen. Brennbares Material (auch Flüssigkeiten) sowie Druckgasflaschen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 Meter von Fenstern, Türen, benachbarten Bauten, elektrischen Schaltschränken bzw. Batterieladestationen aufgestellt oder gelagert werden.

Die Einrichtung von Baubuden, Aufenthalts-, bzw. Gerätewagen bedarf stets einer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

I Umweltschutz

*Der Einsatz von Gefahrstoffen ist erst nach entsprechender Freigabe des entsprechenden Sicherheitsdatenblatts durch den WAL - Beauftragten für **Safety, Energy & Risk Management** (Haustelefon 3822 bzw. 3505) erlaubt!*

Sicherheitsdatenblätter oder entsprechende Betriebsanweisungen müssen am Einsatzort stets vorhanden sein und sind bei Bedarf dem WAL - Anforderer zu übergeben.

Der Umgang mit allen eingesetzten Stoffen muss den aktuell gültigen Vorschriften entsprechen. Der Dienstleister verpflichtet sich dazu, keine Stoffe/Stoffgemische/Zubereitungen einzusetzen, welche gesundheits- und umweltschädigende Stoffe oberhalb der aktuell gültigen Grenzwerte enthalten. Die Nachweispflicht obliegt dem Dienstleister.

Darüber hinaus dürfen **keine karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR)** eingesetzt werden.

Über die Behandlung/Lagerung/Entsorgung von Abfällen oder Verpackungsmaterial trifft der Dienstleister mit WAL eindeutige und bindende Regelungen.

Es ist verboten Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel zu vermischen oder in die Kanalisation bzw. auf das Gelände des WAL-Werks zu schütten. Die Sammelstellen für derartige Abfälle sind bei dem WAL - Beauftragten für Safety, Energy & Risk Management (Haustelefon 3822 bzw. 3505) zu erfragen.

J Mitgeltende Formulare

Alle in dieser BMDO genannten und erforderlichen Erlaubnisscheine werden durch den WAL - Anforderer zur Verfügung gestellt:

- Erlaubnisschein (Arbeiten in Höhen)
- Nachweisschein (Unterweisung zur Absturzsicherung)
- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (u.a. Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D1)
- Checkliste für die Überwachung von Auftragnehmern
- Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen